

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 5
33.Jahrgang
vom 11.03.2019

Inhaltsangabe

11/19 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Reterra Service GmbH

- Bezirksregierung Köln -

Bürgermeister
der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann beim Herausgeber zum Preis von 15,- € oder kostenlos als Newsletter unter www.erfstadt.de abonniert werden

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-202

Jetzt auch im Internet!!!
www.erfstadt.de

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 11/19

Bezirksregierung Köln

52.03.01-0005/18/3.5-Ma

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Reterra Service GmbH

A.

Auf der Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird hiermit die Entscheidung vom 19.02.2019 über den Genehmigungsantrag der Firma Reterra Service GmbH, Seestraße 2a in 50374 Erfstadt nach § 16 BImSchG öffentlich bekannt gemacht:

I. Tenor

Aufgrund von §§ 16 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird der Firma **Reterra Service GmbH, Seestraße 2a in 50374 Erfstadt**

auf Ihren Antrag vom 22.12.2017, in der zuletzt geänderten Fassung vom 06.02.2019

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kompostwerks

auf dem Standort Tonstraße 1 in 50374 Erfstadt (Verwertungszentrum Erftkreis), Gemarkung Liblar, Flur 17, Flurstück 324 erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Anlagenteile und Änderungen:

- **Eine Anlage zur Erzeugung von Kompost aus Bio- und Grünabfällen mit einer Kapazität von 74.000 t/a (300 t/d),**
- **ein Kompostlager zur Lagerung von bis zu 1.750 t (3.500 m³) Kompost,**
- **inklusive der Fördertechnik, der Lüftungs- und Wassertechnik und der Abluftbehandlung mit offenem Biofilter und**
- **die Erhöhung der Kapazität zur Grünschnittaufbereitung um 5.000 t/a auf 20.000 t/a (900 t/d) in der Betriebseinheit BE 5.**

Die Gesamtannahmekapazität von 183.000 t/a (maximal 1.098 t/d) setzt sich wie folgt zusammen:

- bis zu 142.000 t/a zur Bioabfallaufbereitung (900 t/d), davon bis zu 139.000 t/a zur Kompostierung (900 t/d),
- bis zu 20.000 t/a zur Aufbereitung von Grünschnitt (900 t/d) und
- bis zu 21.000 t/a zum Umschlag von Bioabfällen (900 t/d).

Die Kapazitäten der einzelnen Kompostierungsanlagen sind abhängig von den jahreszeitlichen Vegetationsschwankungen. Hierbei wird die insgesamt zulässige Kapazität der Mieten- und Tunnelrottenkompostierung von 900 t/d nicht überschritten.

Die Abfallanlieferungen und -abholungen erfolgen unverändert montags – freitags von 06:00 Uhr – 22:00 Uhr sowie samstags von 06:00 Uhr – 16:00 Uhr. Die Kompostierung sowie die Umsetz- und Belüftungsvorgänge finden ganztägig (00:00 Uhr – 24:00 Uhr) statt. Die Gesamtanlage ist den Nummern 8.5.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen.

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW,
- den Befreiungsbescheid nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 109,
- die Abweichung der materiellen Anforderungen gemäß § 69 Abs. 1 BauO NRW und
- die Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG zur Behandlung und Lagerung allgemein wassergefährdender Stoffe für das Kompostlager in der BE 3.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlagen und innerhalb von einem weiteren Jahr mit dem Betrieb der Anlagen – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides - begonnen worden ist.

Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BlmSchG verlängert werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für das Kompostwerk gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen

oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

B.

Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom

12.03.2019 bis einschließlich 25.03.2019

(außer samstags, sonn- und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 in den Zeiten:

Montag bis Donnerstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Stadt Erftstadt, Der Bürgermeister, Rathaus, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt, Amt für Stadtentwicklung u. Bauordnung, 3. Etage, Raum 325 zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch:	13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag:	13:00 Uhr – 17:00 Uhr

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung gem. § 27 a VwVfG NRW auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link:

www.download-erftstadt.de/amtsblaetter/amtsblaetter-2018

veröffentlicht.

Mit Ablauf dieser Frist gilt dieser Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der **Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln** schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Köln, den 26.02.2019

Im Auftrag
gez. Matus

Erfstadt, den 11. 03. 2019


(Erster)
Bürgermeister